

Satzung

für Betriebe gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätte Löwenzahn“

§ 1

Die Ortsgemeinde Pillig verfolgt mit Ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Kindertagesstätte Löwenzahn, ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Einrichtungen ist die Bildung und Erziehung von Kindern nach dem Kindertagesstättengesetz zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Betrieb der Kindertagesstätten.

§ 3

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Pillig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pillig, 15.10.2002

(Siegel)

Hermann Faßbender
Ortsbürgermeister